Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 54 (1957)

Heft: (7)

Rubrik: D. Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift "Der Armenpfleger"

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLIAG, ZÜRICH Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

20. JAHRGANG

Nr. 7

1. JULI 1957

D. Verschiedenes

Die armenrechtliche Rückerstattungsforderung

unter besonderer Berücksichtigung des solothurnischen Armenfürsorgegesetzes Von Dr. Otto Stebler, kantonaler Armensekretär, Solothurn

(Schluß)

IV. Das Subjekt der Rückerstattung

Die armenrechtliche Rückerstattungsforderung kann nur gegenüber dem Unterstützten geltend gemacht werden. Es wirft sich deshalb die Frage auf, wer ist Unterstützter? Ist die Ehefrau auch als Unterstützte zu betrachten und können auch die Kinder als Unterstützte in Anspruch genommen werden? Diese letztere Frage muß vorweg verneint werden, denn § 44 AFG statuiert ausdrücklich: Die Rückforderung von Erziehungskosten ist indessen derjenigen Person gegenüber, für welche dieselben aufgewendet worden sind, zu keiner Zeit zulässig. Es ging der Gesetzgeber zweifellos von der Überlegung aus, daß die Kinder nur deshalb unterstützt werden mußten, weil die Eltern ihrer Unterhalts- und Erziehungspflicht ihnen gegenüber nicht nachgekommen sind oder nicht nachkommen konnten. Die Frage der Rückforderung von Armenunterstützung von der Ehefrau, falls diese zu Vermögen kommt, muß im Zusammenhang mit der Einheit der Familie im Unterstützungswesen beantwortet werden. Wie das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung die Familie als eine Unterstützungseinheit betrachtet und dies auch ausdrücklich in Art. 3 festhält, so fußt auch das solothurnische Armenfürsorgegesetz auf diesem Familieneinheitsprinzip. Gemäß konstanter Praxis bildet die Familie eine Unterstützungseinheit, wenn auch dieser Grundsatz nicht expressis verbis im Gesetz verankert ist. Immerhin muß aus § 15 AFG dieser Grundsatz der Familieneinheit festgehalten werden. Er stellt in Abs. 1 fest, wer unterstützungsbedürftig ist. So sind die Gemeinden verpflichtet, ihre vermögenslosen Angehörigen, welche infolge von Krankheit, Alter, Invalidität oder aus andern Gründen, wie Arbeitslosigkeit usw., vorübergehend oder dauernd außerstande sind, ihren oder ihrer Familie Lebensunterhalt durch Arbeit ausreichend zu verdienen, zu unterstützen oder auf Gemeindekosten verpflegen zu lassen. Abs. 2 des erwähnten Paragraphen erwähnt zudem noch ausdrücklich, daß auch die Familie, die unverschuldeterweise derart in Not gerät, daß ihr das zum Lebensunterhalt und zur Erwerbstätigkeit nötige Eigentum veräußert werden müßte,

von der Gemeinde unterstützt werden muß. Aus diesen Formulierungen darf mit Fug angenommen werden, daß das solothurnische Armenfürsorgegesetz ebenfalls die Familie als Unterstützungseinheit kennt. Aber gerade der Umstand, daß die Kinder bei der Rückerstattung ausdrücklich von der Familie herausgenommen werden, indem nur ihnen gegenüber das Rückforderungsrecht für Erziehungskosten wegbedungen wird, ist ein Beweis mehr dafür, daß das solothurnische Fürsorgewesen auf dem Grundsatz der Familienunterstützungseinheit fußt.

Dieser Umstand spielt zweifellos auch bei der Rückerstattung eine Rolle. Ist der Unterstützte verheiratet, dann wird die Familie unterstützt und es ist belanglos, ob in diesem Falle dem Familienvater, der Mutter oder den Kindern Unterstützungen ausgerichtet werden müssen, denn stets hat die Familie als unterstützt zu gelten²⁰. Als logische Konsequenz ergibt sich, daß die Eheleute einerseits die für ihre Kinder geleisteten Unterstützungen zurückerstatten müssen und anderseits sind sie zur Rückerstattung dessen verpflichtet, was während der Dauer der Ehe der andere Ehegatte an Unterstützungen erhalten hat. Allerdings ist dieser Rechtsgrundsatz wiederum nicht expressis verbis wie beispielsweise in den Kantonen Zürich, Basel-Landschaft, St. Gallen usw. im Gesetz festgelegt, doch wurde praxisgemäß immer an ihm festgehalten. De lege ferenda wäre jedoch zu wünschen, daß eine gesetzliche Normierung stattfinden sollte. Immerhin ist es nicht unwesentlich festzuhalten, daß gemäß solothurnischem Armenfürsorgegesetz der Grund der Bedürftigkeit wie auch im Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung keine Rolle spielt. Es hat dies zur Folge, daß nicht der als unterstützt zu gelten hat, wer selber die Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit gesetzt hat²¹. Nachdem die Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit anerkanntermaßen bei der Feststellung des Unterstützungsfalles irrelevant ist und somit die Familie als unterstützt gilt, wenn ein Glied derselben unterstützt werden muß, dann kann auch von den Familiengliedern die Unterstützung zurückgefordert werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind²².

Der Rückerstattungsanspruch des Gemeinwesens umfaßt deshalb nicht nur die Leistungen, die dem Bedürftigen persönlich zugewendet wurden, sondern auch jene, die seine Unterstützungseinheit empfangen hat. Die Bedürftigkeit von Personen, die unter seine Unterstützungseinheit fallen, wird als seine eigene Bedürftigkeit angesehen. Der Bedürftige ist als Haupt einer Unterstützungseinheit für deren Glieder unterhaltspflichtig und hat für seine Familie zu sorgen. Fehlt seinen Familienangehörigen das Lebensnotwendige, so erscheint deren Notlage in seiner eigenen Bedürftigkeit und die Unterstützungen, die für seine Angehörigen ausgerichtet werden, gelten als Hilfeleistungen, die ihm zu deren Unterhaltsbestreitung gemacht werden²³. Es ist deshalb das Familienhaupt rückerstattungspflichtig für sämtliche Unterstützungen, die seiner Familie zugekommen sind.

Aber nicht nur der Unterstützte selber, sondern auch seine Erben sind zur Rückerstattung verpflichtet. Der Rückerstattungsanspruch geht mit dem Tode des Unterstützten nicht gänzlich unter, sondern er erstreckt sich auch auf die Erben, wie dies ausdrücklich im solothurnischen AFG festgehalten ist in der For-

²⁰ Vgl. Keusch: a.a.O., Seite 59.

²¹ Entscheid des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes i. S. Aargau contra Zürich vom 16. November 1955, in Entscheide 1956, S. 1.

²² Vgl. Dr. *Albisser:* Rechtsfragen aus dem Tätigkeitsgebiet des Rückerstattungsbeamten, in Veröffentlichungen der Armendirektorenkonferenz.

²⁸ Keusch: a.a.O. Seite 59.

mulierung «oder mit Hinterlassung von Vermögen gestorben ist». Beim Tode des Unterstützten geht der Rückerstattungsanspruch kraft verwaltungsrechtlicher Sukzession auf dessen Erben über²⁴. Die Erben haben der Armenpflege den Betrag zu entrichten, den der Erblasser als Unterstützung erhalten hat, jedoch in keinem Fall mehr als das beim Tode vorhandene Reinvermögen. Es sind deshalb aus dem Nachlaß eines früher Unterstützten zunächst die Erbschaftsgläubiger zu befriedigen und erst das Reinvermögen kann zur Rückerstattung herangezogen werden. Für diese Leistung haften die Erben solidarisch gemäß Art. 603 ZGB, und zwar mit ihrem eigenen Vermögen, wenn sie die Erbschaft nicht ausgeschlagen haben.

Man muß sich fragen, ob eine solche kantonalrechtliche Bestimmung, daß Rückerstattung geschuldet wird, wenn der Unterstützte bei seinem Tode Vermögen hinterläßt, nicht bundesrechtswidrig ist. Mit dem Augenblick des Todes des Unterstützten steht die Armenpflege nicht mehr der Person gegenüber, die in dem durch die gewährte Unterstützung begründeten Rechtsverhältnis steht, sondern Drittpersonen. Diese Bedenken erledigen sich jedoch dadurch, daß die den Erben auferlegten Leistungen vom Erblasser selber geschuldet sind, und von den Erben nur gefordert werden, weil die Verpflichtungen des Erblassers auf sie übergehen. Es steht deshalb dem kantonalen Gesetzgeber frei, die Forderung, welche dem Verstorbenen gegenüber begründet wurde, auf seine Erben übergehen zu lassen, wie dies auch bei den Steuerforderungen der Fall ist²⁵.

V. Untergang des Rückerstattungsanspruches

Der Rückerstattungsanspruch des Staates und des Gemeinwesens geht in erster Linie durch die Rückzahlung der empfangenen Armenunterstützungen unter. Es stellt sich jedoch die Frage, ob noch andere Erlöschungsgründe neben der Zahlung gegeben sind. Insbesondere ist abzuklären, ob ein teilweiser oder gänzlicher Untergang des Rückerstattungsanspruches durch Erlaß möglich ist. Für die öffentlich-rechtlichen Leistungspflichten gilt der Grundsatz, daß die Verwaltungsbehörden nicht auf deren Erfüllung verzichten können, denn ein Verzicht käme einer Nichtanwendung des Gesetzes gleich²⁶. Dieser Grundsatz gilt aber nicht schlechthin, sondern in speziellen Fällen ist ein Verzicht auf einen der öffentlichen Verwaltung zustehenden Anspruch möglich. Er ist jedoch, da es sich um eine Gesetzesdurchbrechung handelt, nur auf Grund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung erlaubt. So sehen verschiedene Armengesetze eine Beschränkung der Rückerstattungspflicht vor, indem sie die Armenbehörden von Fall zu Fall ermächtigen, einen billigen Nachlaß zu gewähren. In solchen Gesetzesbestimmungen ist indirekt die Kompetenz der Armenpflege enthalten, auf ihren Rückerstattungsanspruch ganz oder teilweise zu verzichten. Der ganze oder teilweise Erlaß der Rückerstattungsforderung bewirkt, daß der Anspruch auf Rückerstattung später nicht mehr erhoben werden kann²⁷.

Im solothurnischen Armenfürsorgegesetz vermissen wir eine solche Ermächtigung der Armenpflegen, ganz oder teilweise auf die Rückerstattung von Armenunterstützungen zu verzichten. Trotzdem hat die Praxis der Armenpflegen und

²⁴ Blumenstein: Der armenrechtliche Rückerstattungsanspruch und seine Geltendmachung, in Mtsch. bern. VR Bd. 27, S. 257.

²⁵ Vgl. *Im Hof:* a.a.O. Seite 177 und 209.

²⁶ Fleiner: Institutionen des deutschen Verwaltungsrechtes, 8. Auflage, S. 179.

²⁷ Keusch: a.a.O. Seite 62.

der Rückerstattungsabteilung des Departementes des Armenwesens ganz und teilweise solche Erlasse zugelassen. Sind auf Grund besonderer Verhältnisse sämtliche Unterstützungsträger bereit, auf die Rückerstattung ganz oder teilweise zu verzichten, dann wird diese Tatsache in Form eines Regierungsratsbeschlusses sanktioniert. De lege ferenda wäre es zu begrüßen, wenn im Armengesetz eine Ermächtigung zum Erlaß von Rückerstattungsforderungen enthalten wäre.

Ein weiterer Untergangsgrund der Rückerstattungsforderung kann der Zeitablauf oder die Verjährung bedeuten. Grundsätzlich verjähren die Forderungen des öffentlichen Rechts nur dann, wenn die Gesetzgebung die Verjährung ausdrücklich vorsieht. Wo somit eine Verjährung im Armenfürsorgegesetz nicht vorgesehen ist, ist die Rückerstattungsforderung grundsätzlich unverjährbar²⁸. Das solothurnische Armenfürsorgegesetz stellt ausdrücklich fest, daß die Rückerstattungsforderung unverjährbar und unverzinslich ist, weshalb sich ein Rückerstattungspflichtiger nicht auf die Verjährung berufen kann. Vielfach beruft er sich auf die zivilrechtliche Verjährung, die hier jedoch zufolge des öffentlich-rechtlichen Charakters der Forderung nicht herangezogen werden kann.

VI. Die Geltendmachung des Rückerstattungsanspruches

Aktivlegitimiert zur Geltendmachung des Rückerstattungsanspruches sind die Unterstützungsträger. Es sind dies nach solothurnischem Armenfürsorgegesetz der Staat und die Gemeinden, nämlich Bürger- und Einwohnergemeinden, welche auf Grund der Bestimmungen des AFG Unterstützungen ausgerichtet haben. Da der Staat in den meisten Unterstützungsfällen neben der Einwohner- oder Bürgergemeinde ebenfalls Unterstützungsträger ist, indem er auf Grund des AFG einen Teil der Unterstützungsaufwendungen zu übernehmen hat, wird der Anspruch von der Rückerstattungsabteilung beim Departement des Armenwesens geltend gemacht. Diese Geltendmachung erfolgt wie bei Konkordatsfällen nicht nur für ihren Anteil, sondern für den ganzen Unterstützungsbetrag. Da die Konkordatsunterstützungen auf Grund des Armengesetzes des Wohnkantons ausgerichtet werden, hat der Konkordatsunterstützte nur Beziehungen zum Wohnkanton, weshalb ein heimatliches Rückforderungsrecht gegenüber dem Unterstützten nicht besteht. Nur der Wohnkanton ist befugt, auf Grund seiner Armengesetzgebung vom Konkordatsunterstützten Rückerstattung zu verlangen, wobei der Heimatkanton gemäß Art. 10 Abs. 3 des Konkordates einen Anspruch auf Beteiligung an den vom Wohnkanton erhältlich gemachten Rückerstattungen hat. Diese Rückerstattungen sind zwischen Wohn- und Heimatkanton im Verhältnis ihrer gesamten bisherigen Armenlasten zu verteilen. Der Rückerstattungsanspruch eines Kantons beschränkt sich nicht nur auf seine konkordatlichen Leistungen, sondern die vorkonkordatlichen Auslagen des Heimatkantons sind bei der Verteilung mitzuberücksichtigen²⁹. Die Kompetenz zur Geltendmachung des Rückerstattungsanspruches für den Staat und andere Unterstützungsträger erhält die Rückerstattungsabteilung auf Grund von § 1 lit. a, Ziffer 1, der Verordnung des Regierungsrates über die Rückerstattungsabteilung des Departementes des Armenwesens des Kantons Solothurn vom 10. März 1947. Hat jedoch eine Bürgergemeinde zu ihren eigenen Lasten Unter-

²⁸ Vgl. von Dach: a.a.O. Seite 29.

²⁹ Vgl. Entscheide 1952 Seite 81; Schürch: Komm. zum Konkordat Art. 10 N. 6, Seite 82; Dr. Albisser: Rechtsfragen aus dem Gebiet des Rückerstattungsbeamten, in Veröffentlichungen der Armendirektorenkonferenz, Heft 1, Seite 7.

stützungen ausgerichtet, kann die Rückerstattungsabteilung diesen Rückerstattungsanspruch der Gemeinde nur in Vertretung der Bürgergemeinde geltend machen, so daß bei gerichtlicher Geltendmachung eine Prozeßvollmacht seitens des unterstützenden Gemeinwesens notwendig ist.

Die Rückerstattungsabteilung oder die Armenpflege der Gemeinde wird zunächst versuchen, vom Rückerstattungspflichtigen auf freiwilligem Wege Zahlungen erhältlich zu machen. Weigert sich jedoch der Rückerstattungspflichtige, Zahlungen zu machen, dann muß der Rückerstattungsanspruch auf gerichtlichem Wege geltend gemacht werden. Während in der Regel solche öffentlich-rechtliche Rückerstattungsstreitigkeiten durch die Verwaltungsjustizbehörden beurteilt werden, ist gemäß § 44 AFG der ordentliche Richter zuständig, der darüber im summarischen Verfahren zu erkennen hat. In Auslegung dieser Gesetzesbestimmung über die sachliche Zuständigkeit in Rückerstattungsstreitigkeiten hat das Obergericht des Kantons Solothurn den Amtsgerichtspräsidenten als zuständig erklärt. Wohnt der Rückerstattungspflichtige im Kanton Solothurn, so ist er beim Richter seines Wohnsitzes anzusuchen. Wohnt er hingegen außerhalb des Unterstützungskantons, so kann er dort nicht eingeklagt werden, denn der Herrschaftsbereich des Armengesetzes erstreckt sich räumlich nur auf das Kantonsgebiet. Es sind die Gerichte am außerkantonalen Wohnsitz nicht gehalten, die Normen des solothurnischen Armenrechts anzuwenden. Es kann deshalb der kantonale Gesetzgeber einen heimatlichen Gerichtsstand statuieren, denn der Rückerstattungsanspruch ist, wie wir bereits dargetan haben, öffentlich-rechtlicher Natur und fällt daher nicht unter die Garantie des Art. 59 BV. Diese Verfassungsbestimmung, die den Wohnort als gesetzlichen Gerichtsstand des Schweizerbürgers festlegt, bezieht sich nur auf privatrechtliche, persönliche Ansprüche³⁰. Aus diesen Erwägungen hat der Gesetzgeber einen heimatlichen Gerichtsstand für Rückerstattungspflichtige, welche außerhalb des Kantons Solothurn wohnen, geschaffen. Es ist dies der Gerichtsstand des Erfüllungsortes oder der Ort der Entstehung des Rückforderungsanspruches, d.h. praktisch ist der Richter am frühern solothurnischen Wohnort des Armengenössigen und Rückerstattungspflichtigen zum Entscheid zuständig.

Wenn auch die Kantone zur Beurteilung von armenrechtlichen Rückerstattungsansprüchen einen heimatlichen Gerichtsstand schaffen können, so ist ein solches Urteil nicht ohne weiteres im Wohnkanton des Rückerstattungspflichtigen vollstreckbar, weil es sich um ein kantonalrechtliches Urteil über öffentlich-rechtliche Ansprüche handelt (vgl. Art. 80 Abs. 2 SchKG). Es ist deshalb der Kanton Solothurn mit Volksbeschluß vom 7. Dezember 1947 dem Konkordat betr. Rechtshilfe zur Vollstreckung von Ansprüchen auf Rückerstattung von Armenunterstützungen, das vom Bundesrat am 18. Februar 1947 genehmigt wurde, beigetreten. Dieses Konkordat hat zum Zweck, kantonalen Entscheiden über die Rückerstattung geleisteter Armenunterstützungen außerhalb des Kantons zur Rechtsöffnung zu verhelfen. Der Wohnsitzkanton anerkennt rechtskräftige Urteile des solothurnischen Richters über die Rückerstattung von Armenunterstützungen in vollem Umfange und schützt sie wie die Entscheide seiner eigenen Behörden. Das Konkordat bringt im übrigen die gleichen Grundsätze zur Anwendung wie dasjenige vom 23. August 1912 betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe

³⁰ Vgl. Gubler: Interkantonales Armenrecht, S. 77ff.; Antenen: Verwandtenunterstützungspflicht, S. 58f.; Im Hof: a.a.O. S. 206; von Dach: Der armenrechtliche Unterstützungsanspruch, in Mtsch. bern. VR. Bd. 37, S. 209ff., Entscheide 1947, S. 32.

zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche, dem der Kanton Solothurn bereits im Jahre 1912 beigetreten ist. Es ergänzt dieses Konkordat nach der armenrechtlichen Seite hin und ist am 1. März 1947 in Kraft getreten.

VII. Die rechtliche Stellung der Armenpflege bei der Geltendmachung der zivilrechtlichen Verwandtenunterstützungspflicht

Wie bereits eingangs erwähnt, bestimmt § 44 Abs. 2 AFG, daß dem Staat und den Gemeinden für die aufgewendeten Armenunterstützungen die nach den Bestimmungen des Zivilrechts unterstützungspflichtigen Verwandten rückerstattungspflichtig sind. Diese Gesetzesbestimmung spricht von einem Ersatzanspruch, während die Art. 328/29 ZGB nicht expressis verbis festhalten, daß die Verwandten auch zum Ersatz geleisteter Armenunterstützungen verhalten werden können. Es wirft sich deshalb vorerst die Frage auf, ob eine solche kantonalrechtliche Rückerstattungsbestimmung bundesrechtswidrig ist.

Art. 329 Abs. 3 ZGB gewährt der Armenbehörde entsprechend ihrer besondern Stellung einen selbständigen Anspruch gegen die Verwandten des Unterstützten. Es kommt damit zum Ausdruck, daß der Anspruch als solcher gleich bleibt und unter den gleichen Voraussetzungen wie für den Bedürftigen auch für die Armenpflege entsteht. Das Bundesgericht stellt sich in konstanter Praxis auf den Standpunkt, daß der Anspruch des Bedürftigen gegen seine pflichtigen Verwandten, wenn jener von der Armenpflege unterstützt wird, von Gesetzes wegen auf das Gemeinwesen übergeht (cessio legis)³¹. Mit dem Beginn der Unterstützung durch die Armenpflege findet ein gesetzlicher Eintritt, eine Subrogation der Armenpflege in den Anspruch des Bedürftigen statt. Die Armenpflege erwirbt einen vom Bedürftigen abgeleiteten Anspruch, wobei dieser Anspruch des Bedürftigen erlischt und in seinem vollen Umfange auf die Armenpflege übergeht, die von nun an materiell und formell zur Geltendmachung desselben berechtigt ist³². Die Ansicht von Im Hof ist deshalb durchaus richtig, daß der Bedürftige selber von der Geltendmachung seines Anspruches ausgeschlossen ist, sobald die Armenpflege unterstützt. In diesem Falle ist nur noch die Armenpflege befugt, die Verwandten des Unterstützten in Anspruch zu nehmen. Diese Ausschließlichkeit ist vom Richter von Amtes wegen zu berücksichtigen. Die Klage eines bereits von der Armenpflege Unterstützten gegenüber seinen Verwandten ist deshalb nicht mehr möglich³³.

Diese Sonder- oder privilegierte Stellung der Armenpflege zeigt sich vor allem darin, daß sie im Gegensatz zum Berechtigten neben laufenden Beiträgen auch Ersatz für die geleisteten Unterstützungen verlangen kann³⁴. Dieser Ersatzanspruch ist aber auf die Leistungen beschränkt, die die unterstützende Armenpflege bei Kenntnis der Person und der Verhältnisse des Pflichtigen zu der Zeit hätte fordern können, da die Unterstützungen geleistet wurden, deren Ersatz verlangt wird³⁵. Es soll die Armenpflege keinen Nachteil dadurch erleiden, daß sie bei Beginn der öffentlichen Unterstützung nicht sofort auf die pflichtigen Verwandten zurückgreifen kann. Es

³¹ Vgl. BGE 41 III 411; 42 I 346; 42 II 539 usw.

³² Keusch: a.a.O. Seite 54; Egger: Komm. zu Art. 329 N. 9/10, Armenpfleger 1941, S. 48; BGE 61 II 297.

³³ Im Hof: a.a.O. S. 187; Egger: Komm. zu Art. 329 N. 12; BlZR Bd. 19, N. 88.

³⁴ BGE 58 II 330; 74 II 21.

³⁵ BGE 74 II 22; 76 II 113ff.; Grundsätzl. Entscheide des Reg.Rates des Kts. Solothurn, Heft 17 (1953) Nr. 28, S. 66 und Nr. 29, S. 68.

kann daher die Ersatzforderung der Armenpflege gemäß Art. 329 Abs. 3 ZGB nur für die Zeit geltend gemacht werden, während welcher der Pflichtige tatsächlich leistungsfähig war.

Dieser Ersatzanspruch der Armenpflege kann aber nicht beliebig, d.h. zu jeder Zeit geltend gemacht werden, sondern er unterliegt der Verjährung. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes³6 verjährt der Ersatzanspruch des Gemeinwesens gegen die Verwandten des Unterstützten innert der fünfjährigen Frist gemäß Art. 128 Ziffer 1 OR; d.h. die Verjährung tritt, da die Ersatzforderung mit der Auszahlung der Unterstützung durch die Armenpflege fällig wird, für jede einzelne von den Verwandten zu ersetzende Unterstützungsleistung innert fünf Jahren seit dem Zeitpunkt ein, da sie von der Armenpflege erbracht wurde³7. Dagegen kann sich ein Unterstützungspflichtiger nicht auf die Verjährung berufen, wenn er über seine finanziellen Verhältnisse falsche Angaben gemacht hat und es durch dieses arglistige Verhalten der Armenpflege verunmöglichte, den Anspruch auf angemessene Beiträge durchzusetzen. Würde er sich auf die Verjährung berufen, läge darin nach Auffassung des Bundesgerichtes ein offener Rechtsmißbrauch gemäß Art. 1 ZGB³8.

Unabhängig von der Verjährung darf jedoch die Armenpflege bei der Geltendmachung von Ersatzforderungen gegenüber unterstützungspflichtigen Verwandten nicht zögern, nachdem sie von der Existenz und den Verhältnissen dieser Verwandten Kenntnis erhalten hat. Es will dies nicht heißen, daß die Armenpflege infolge Säumnis die Ersatzansprüche verliert, doch wird meistens die Rückerstattungsforderung illusorisch oder doch nur teilweise realisierbar, wenn neben dieser Ersatzforderung noch laufende Beiträge an die Unterstützungsaufwendungen geleistet werden müssen. Die unterstützende Armenpflege muß deshalb vom Pflichtigen die Leistung laufender Beiträge verlangen, sobald ihr dies bei Anwendung der ihr zumutbaren Sorgfalt möglich ist. Tut sie das nicht, sondern fordert sie von den Verwandten erst wesentlich später laufende Beiträge, so kann ihr für die Unterstützungen, die sie in der Zwischenzeit ausgerichtet hat, kein Ersatzanspruch zugebilligt werden³⁹. Das Gemeinwesen ist nur deshalb befugt, von den Verwandten Ersatz für Unterstützungen zu verlangen, die sie vor ihrer Belangung auf laufende Beiträge geleistet hat, weil es unter Umständen helfen mußte, bevor es in der Lage war, die unterstützungspflichtigen Verwandten in Anspruch zu nehmen. Die Armenpflege kann deshalb Ersatz für ausgerichtete Unterstützungen neben laufenden Beiträgen nur verlangen, als diese zu einer Zeit ausgerichtet wurden, da es ihr nicht möglich war, an die Verwandten zu gelangen.

Damit steht fest, daß die Befugnis der Armenpflege, von den Verwandten Ersatz für Unterstützungsaufwendungen zu verlangen, sich aus den Grundsätzen des Zivilrechts ergibt. Dadurch, daß diese Rückerstattungspflicht im Armenfürsorgegesetz erwähnt wird, erhält sienicht den Charakter eines öffentlich-rechtlichen Anspruches. Es wird damit kein anderer Zweck verfolgt als der einer gerechten Verteilung der materiellen Belastung, welche durch die Unterstützung des Bedürftigen entsteht⁴⁰.

³⁶ BGE 74 II 22.

³⁷ BGE 76 II 113ff.; GE 1953, Nr. 28, S. 66 und Nr. 29, S. 68.

³⁸ BGE 42 II 682; 76 II 113ff.

³⁹ BGE 76 II 113ff.

⁴⁰ Vgl. Im Hof: a.a.O. S. 173.

Aus den Kantonen

Genève. L'Aide aux invalides – cinq ans d'expériences genevoises.

La 33e Conférence annuelle du Groupement romand des Institutions d'assistance publique et privée, présidée par M. Alexandre Aubert, directeur du Bureau central de Bienfaisance de Genève, a tenu ses assises à Genève le 13 juin 1957.

Il appartenait à M. Di Micco, secrétaire général du Département du Travail, de l'Assistance publique et de l'Hygiène du canton de Genève, de parler des expériences faites à Genève, au cours de ces cinq dernières années, dans le cadre de la Loi genevoise d'Aide aux invalides.

Jadis, on éliminait les inaptes, les forts anéantissaient les faibles. Aujourd'hui, on essaye de protéger les deshérités, mais on n'y arrive pas toujours. Le problème des invalides est des plus difficiles à définir. M. Di Micco se méfie des statistiques et des calculs. En effet – et heureusement – si ces dernières années on parlait de 200 000 handicapés en Suisse, le rapport fédéral des experts (qui a fait récemment l'objet d'une étude à la Conférence suisse d'assistance qui s'est tenue à Fribourg) ne parle plus que de 85 000 inaptes. A Genève, on pensait qu'il y aurait 1800 invalides, et l'expérience a montré qu'il y en avait 320.

Mais, au fait, qu'est-ce qu'un invalide? Le B. I. T. en a donné plus de cinquante définitions! Fort heureusement, la pratique est, pour une fois, plus sinple que la théorie: le bon sens permet de résoudre bien des problèmes.

Il s'agit, en somme, de délimiter aussi exactement que possible jusqu'à quel moment une personne est malade et à partir de quel moment elle est invalide. Pour qu'une solution humaine soit apportée immédiatement à chaque cas, la Loi genevoise prévoit quatre stades dans le traitement: 1. les secours (avec un barême bien plus élevé que ne le prévoit le projet fédéral), 2. la réadaptation fonctionnelle, 3. la réadaptation professionnelle, 4. le placement (effectué par une commission administrative «ad hoc», et non pas par les offices du travail).

Les expériences? Du point de vue juridique, tout est très simple. Les secours sont très faciles à distribuer. Mais par contre, il s'avère extrêmement difficile de donner une solution au problème de la réadaptation.

F. Ch. K.

Zürich. Volksfeste im Spiegel der Fürsorge. – Das «Zürifäscht» ist als wirkliches, nur der Freude und nicht der Ausschreitung gewidmetes Fest entstanden. Schon vom dritten «Zürifäscht» im letzten Jahr schreibt aber die Zürcherische Fürsorgestelle für Alkoholgefährdete in ihrem Jahresbericht pro 1956, daß es sich unliebsam in der Fürsorgetätigkeit bemerkbar gemacht habe. Der Bericht fährt wie folgt weiter: «Wenn sogar die Presse ziemlich gedämpft über das letzte Zürich-Fest schrieb und feststellen mußte, daß die Betrunkenen diesmal leider zahlreicher waren, als auch schon, sagt das allerhand, und es ist ein schlechter Trost, wenn das Luzerner Seenachtfest eine Woche später noch schlimmere Züge aufwies . . .» – Ähnliches wird auch bei anderen Festen beobachtet und macht es den Festkomitees zur Pflicht, die großen und kleinen schweizerischen Volksfeste vor einem Absinken ihres Niveaus zu bewahren.

SAS.

Literatur

Nobs Ernst, Das Alter als soziales und psychologisches Problem.

Vischer A. L., Zur Unterbringung der alten Chronischkranken.

Amberger Max, Expériences suisses en matière de logements pour personnes âgées.

Alle drei Artikel erschienen in der «Zeitschrift für Präventivmedizin», Mai 1957 (Art. Institut Orell Füssli AG., Zürich).